

Erklärung beim Erlöschen der Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen (VS)

1. Erklärung der betroffenen Person

Herr/Frau

geb. am:

(Name, Vorname)

- a) Mir ist eröffnet worden, dass die mir vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erteilte Ermächtigung zum Zugang zu VS mit Wirkung vom erlischt/erloschen ist. Ich bin erneut darüber unterrichtet worden, dass meine **Verpflichtung zur Geheimhaltung** der mir bekannt gewordenen VS **durch das Erlöschen meiner Ermächtigung** zum Zugang zu VS nicht berührt wird, sondern **fortbesteht**. Auch durch Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk oder Fernsehen u. ä. werde ich von der Geheimhaltungspflicht nicht befreit, es sei denn, dass mir eine solche Befreiung ausdrücklich vom Herausgeber der VS schriftlich erteilt wird. Ich erkläre, dass ich weder VS oder damit zusammenhängendes geheimhaltungsbedürftiges Material irgendwelcher Art noch Schlüssel zu VS-Verwahrgeplassen, in denen sich VS befinden, in Besitz oder Gewahrsam habe. Die Annahme neuer VS werde ich verweigern. Auf die Bestimmungen der §§ 93 ff und § 353 b Abs. 2 Strafgesetzbuch und die **Möglichkeit der Bestrafung bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht** bin ich erneut hingewiesen worden.
- b) Ich bin darüber informiert worden, dass ich gegenüber dem/der Sicherheitsbevollmächtigten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine **schriftliche Erklärung** abgeben muss, **falls ich eine verlängerte Aufbewahrung meiner Sicherheitsakten wünsche**.

Zusätzlich für Ü2 oder Ü3-ermächtigte Personen

[Bei Ü2/Ü3 ist Zutreffendes durch den/die Sicherheitsbevollmächtigte/n anzukreuzen, bei Ü1 ist Punkt c) durchzustreichen.]

- c) Ich bin darüber unterrichtet worden, dass meine **Anzeige- und Berichtspflichten nach § 32 SÜG für Reisen in Staaten, für die Reisebeschränkungen gelten** (vgl. „Staatenliste Reisebeschränkungen“), auch **nach dem Erlöschen meiner Ermächtigung** zum Zugang zu VS (Ü2/Ü3) **fortbestehen** für einen Zeitraum

von einem Jahr oder

von drei Jahren.

Sofern ein erneuter Einsatz in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorgesehen ist (z.B. im Falle eines Arbeitgeberwechsels) und dort Anzeige- und Berichtspflichten nach § 32 SÜG **im gleichen oder weitergehenden Umfang** gelten, bestehen diese Pflichten ausschließlich gegenüber dem/der neuen Sicherheitsbevollmächtigten. Sofern nunmehr Anzeige- und Berichtspflichten in einem **geringeren** Umfang bestehen, sind Reisen in Länder von Teil II der „Staatenliste Reisebeschränkungen“ weiterhin gegenüber dem/der früheren Sicherheitsbevollmächtigten anzuzeigen.

, den

.....
Unterschrift der betroffenen Person

2. Erklärung des/der Sicherheitsbevollmächtigten

Über die Bedeutung der vorstehenden Erklärung habe ich den/die Unterzeichner/in heute eingehend belehrt. Er/Sie hat die Erklärung in meiner Gegenwart unterschrieben.

Dem/Der Betroffenen wurde die Erklärung per Einschreiben Rückschein mit der Bitte zugesandt, diese unterschrieben zurückzusenden

, den

.....
Unterschrift des/der Sicherheitsbevollmächtigten